

**Allgemeine Versorgungsbedingungen
der Gemeinde Gudow
für die Versorgung mit Wasser (AVB)**

Gemäß § 28 Absatz 1 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 01. Oktober 1996 folgende Allgemeine Versorgungsbedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB) beschlossen:

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Gemeinde Gudow versorgt die Ortslage Gudow mit Trink- und Betriebswasser und hat hierzu eine Wasserversorgungssatzung erlassen.

Über diese Satzung hinaus erfolgt die Regelung des Benutzungsverhältnisses einschließlich Erhebung von Baukostenzuschüssen und Erhebung von Benutzungsentgelten nach vertraglichen Grundlagen, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind. Insoweit findet die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980 Teil I, Anwendung.

Die AVB der Gemeinde Gudow sind Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) vom 09. Dezember 1976 (BGBl. I, S. 3317).

2. Vertragsabschluß

Der Vertrag setzt einen schriftlichen Versorgungsantrag voraus, der durch den Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks bei der Gemeinde gestellt wird. Dem Grundstückseigentümer stehen gleich:

- a) Erbbauberechtigte,
- b) Nutznießer,
- c) sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte,
- d) Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund- und Boden,
- e) Gewerbetreibende, darunter fallen auch Unternehmer von Zelt- und Campingplätzen auf fremdem Grund und Boden.

Der Versorgungsantrag wird durch die Gemeinde ausgehändigt. Er enthält die Höhe des für das Grundstück zu entrichtenden Baukostenzuschusses und die dazugehörigen Berechnungsgrundlagen mit Angabe der Fälligkeit. Neben den gemäß § 11 der Wasserversorgungssatzung abzugebenden Erklärungen und vorzulegenden Unterlagen wird im Versorgungsantrag erklärt, daß die AVB der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Höhe des Baukostenzuschusses und die für das Grundstück maßgeblichen Berechnungsgrundlagen sowie die Höhe des laufenden Benutzungsentgelts, als verbindlich anerkannt werden.

3. Baukostenzuschuß

3.1 Grundsatz

3.1.1 Der Baukostenzuschuß dient zur Mitfinanzierung der Kosten für die Herstellung, den Ausbau und Umbau

- a) der Zentralanlagen,
- b) der Transportleitungen,
- c) der Versorgungsleitungen,
- d) der Grundstücksanschlüsse einschließlich der Wasserzähler.

und der an die Stadt Mölln zu leistenden Investitionskostenbeteiligung.

3.1.2 Zu dem Aufwand, der durch Baukostenzuschüsse finanziert wird, gehören nicht die Kosten, die durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt werden, die Kosten für die laufende Unterhaltung, Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten, die Kosten der Herstellung, des Aus- und Umbaus der Verbrauchsanlage des Anschlußnehmers, sowie der Hausanschlußleitung von der Übergabestelle bis zur Verbrauchsanlage.

3.2 Maßstab

Der Baukostenzuschuß errechnet sich

- a) nach der Zahl der an den einzelnen Anschluß anzuschließenden oder angeschlossenen selbständigen Wohneinheiten entsprechend Ziffer 3.3.1,
- b) bei Grundstücken, die gewerblich, handwerklich, freiberuflich, oder von öffentlichen Einrichtungen genutzt werden und auf denen Wasser verbraucht wird, entsprechend Ziffern 3.3.2 und 3.3.3,
- c) bei Zelt- und Campingplätzen nach der Anzahl der genehmigten Zelteinheiten entsprechend Ziffer 3.3.4,
- d) nach der Anzahl der Grundstücksanschlüsse entsprechend Ziffer 3.3.5.

3.3 Höhe

3.3.1 Der Baukostenzuschuß beträgt für jedes Gebäude mit bis zu zwei selbständigen Wohneinheiten 3.500,-- DM.
Für jede weitere in dem Gebäude vorhandene selbständige Wohneinheit beträgt der Baukostenzuschuß 500,-- DM.
Eigentumswohnungen und Doppelhaushälften werden je für sich wie Gebäude behandelt.

3.3.2 Bei Gebäuden, in denen neben Wohnnutzung auch wasserbrauchende gewerbliche, handwerkliche, freiberufliche oder öffentliche Nutzung (Behörden, Kirchen, Schulen, Heime, Ärzte usw.) vorhanden ist, wird zum Baukostenzuschuß nach Ziffer 3.3.1 ein Zuschlag erhoben. Er beträgt bei überwiegend gewerblicher, handwerklicher, freiberuflicher oder öffentlicher Nutzung 3.000,-- DM.

- 3.3.3 Bei bebauten oder unbebauten Grundstücken, die ausschließlich gewerblich, handwerklich, freiberuflich oder von öffentlichen Einrichtungen genutzt werden und auf denen Wasser verbraucht wird, beträgt der Baukostenzuschuß 6.500,-- DM.
- 3.3.4 Bei Zelt- und Campingplätzen wird der Baukostenzuschuß nach der Anzahl der genehmigten Zelteinheiten berechnet. Er beträgt:
- | | |
|---|---------------|
| bis zu 30 Zelteinheiten | 5.500,-- DM |
| von über 30 Zelteinheiten bis zu 100 Zelteinheiten | 10.000,-- DM |
| von über 100 Zelteinheiten bis zu 200 Zelteinheiten | 17.000,-- DM |
| von über 200 Zelteinheiten bis zu 300 Zelteinheiten | 27.000,-- DM |
| von über 300 Zelteinheiten | 44.000,-- DM. |
- 3.3.5 Für jeden herzustellenden oder hergestellten Grundstücksanschluß wird ein Zuschlag zu den Sätzen der Ziffern 3.3.1, 3.3.2 und 3.3.3 erhoben. Er beträgt je Anschluß einheitlich 2.000,--DM.
- 3.3.6 Beim Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach Ziffer 3.3.1 bis 3.3.5 auf einem Grundstück ist der Baukostenzuschuß getrennt zu ermitteln.
- 3.3.7 Maßgebend für die Beurteilung der Nutzung eines Gebäudes oder Grundstücks ist die von der Bauaufsichtsbehörde erteilte Bau- bzw. Nutzungsgenehmigung oder die tatsächliche Nutzung.

3.4 Nachveranlagung

- 3.4.1 Entsteht für ein Grundstück die Zahlungspflicht nach Fertigstellung der Wasserversorgungseinrichtung (z.B. Neubauten usw.), so erfolgt eine Nachveranlagung zu Baukostenzuschüssen entsprechend Ziffer 3.3.
- 3.4.2 Erhöhen sich für ein Grundstück, für das eine Zahlungspflicht nach der bereits zulässigen oder tatsächlichen Nutzung entstanden ist, die bisher zulässige Nutzung (z. B. Baugenehmigung, Nutzungsgenehmigung, Ausnahmen, Befreiungen, Eröffnung eines Gewerbebetriebes usw.) oder die bisherige tatsächliche Nutzung, so entsteht insoweit eine neue Zahlungspflicht mit dem Tag der Zulässigkeit der höheren Nutzung bzw. mit dem Tag des Beginns der höheren tatsächlichen Nutzung. In diesen Fällen ist der Gesamtbaukostenzuschuß für das Grundstück zu berechnen, aber nur ein Baukostenzuschuß zu verlangen, der sich als Unterschiedsbetrag durch die Veränderung der Bemessungsgrundlage für das Grundstück gegenüber den bisherigen Merkmalen ergibt.

3.5 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung über den Baukostenzuschuß Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihres Miteigentumsanteils zahlungspflichtig. Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaber sind Gesamtschuldner. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vorauszahlungen entsprechend.

3.6 Entstehung der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht für den Baukostenzuschuß entsteht mit dem Abschluß der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder den Umbau der Wasserversorgungseinrichtungen oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluß des Grundstücks ermöglichen. Dabei müssen mindestens die Anlagen nach Ziffer 3.1.1, Buchstaben a) bis c) betriebsfertig hergestellt sein. In den Fällen der Ziffer 3.4 entsteht die Zahlungspflicht mit Erteilung der erforderlichen Genehmigung.

3.7 Vorauszahlung

Von Beginn der Baumaßnahme an werden bis zur Höhe des voraussichtlichen Baukostenzuschusses Vorauszahlungen verlangt. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Baukostenzuschusses gegenüber dem Schuldner des endgültigen Baukostenzuschusses zu verrechnen.

3.8 Fälligkeit

Der Baukostenzuschuß oder die Vorauszahlung werden durch Rechnung festgesetzt und einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig.

3.9 Einzelverträge

Der Baukostenzuschuß oder die Vorauszahlung können in Raten verlangt werden. Die Erhebung von Vorauszahlungen oder die Gewährung von Ratenzahlung können auch Gegenstand einzelvertraglicher Regelungen sein.

3.10 Einwendungen

Einwendungen gegen die Rechnung sind nur innerhalb eines Monats nach Vorlage der Rechnung zulässig, soweit die Rechnungsbeträge von den im Versorgungsantrag aufgeführten Summen abweicht. Einwendungen berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur -verweigerung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

4. Benutzungsentgelte

4.1 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungseinrichtung Benutzungsentgelte. Zu den Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung gehören auch die Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und die Abschreibungen.

4.2 Höhe

4.2.1 Das Benutzungsentgelt besteht aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis.

4.2.2 Der Grundpreis beträgt einheitlich 16,- DM/Monat für jeden Anschluß an die Versorgungsleitung. Sind mehr als zwei Wohneinheiten und/oder Gewerbebetriebe mit nur einem Grundstücksanschluß angeschlossen, so ist der Grundpreis für jede weitere Wohneinheit und/oder jeden Gewerbebetrieb zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn mehrere Grundstücke mit nur einem Anschluß angeschlossen sind.

4.2.3 Der Arbeitspreis berechnet sich nach der Wassermenge, die der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken entnommen wird. Er beträgt 2,41DM je Kubikmeter.

4.3 Entstehung und Beendigung der Zahlungspflicht

4.3.1 Die Verpflichtung zur Entrichtung des Benutzungsentgelts entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks folgt. Die Verpflichtung besteht auch, wenn die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung trotz vorliegendem Anschluß- und Benutzungszwang aus durch den Grundstückseigentümer zu vertretenden Gründen nicht erfolgt.

4.3.2 Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluß entfällt oder dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

4.4 Zahlungspflichtige

4.4.1 Zahlungspflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Entgeltsschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsentgelte. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

4.4.2 Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an zahlungspflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Benutzungsentgelte, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Zahlungspflichtige gilt dies entsprechend.

4.5 Fälligkeit und Zahlungsart

4.5.1 Die Benutzungsentgelte werden durch schriftliche Rechnung, die mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt.

4.5.2 Die Benutzungsentgelte werden nach der Menge der Wasserabnahme und des gezahlten Grundpreises des Vorjahres vorläufig berechnet. Das Vorjahr (vorvergangene Jahr) wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr

(vorvergangenen Jahr) noch keine Zahlungspflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrundegelegende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Zahlungspflicht oder bei einem Wechsel des Zahlungspflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Wassermenge ermittelt und abgerechnet.

4.5.3 Die Benutzungpreise werden in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die durch bisherige Rechnung festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, bis die neue Rechnung noch nicht erteilt worden ist.

4.5.4 Bei der Neuveranlagung sind die Benutzungpreise für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Zahlungsverpflichtung endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

4.6 Einwendungen

Einwendungen gegen die Rechnung sind nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung zulässig; sie berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Verweigerung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

5. Umsatzsteuer

Zu allen in diesen Versorgungsbedingungen festgelegten Baukostenzuschüssen und Benutzungsentgelten erfolgt eine gesonderte Berechnung der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe.

6. Zahlungsverzug

Fällige Beträge werden schriftlich angemahnt; die Mahngebühr beträgt 0,5 % des Forderungsbetrages, mindestens jedoch 5,- DM. Als Verzugszinsen sind 1 % des Forderungsbetrages für jeden angefangenen Kalendermonat zu entrichten.

7. Änderungsklausel

Die AVB können geändert werden. Änderungen werden nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde bekanntgemacht, womit sie als zugegangen gelten und Vertragsbestandteil werden.

8. Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit

Sind die AVB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam.

Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

9. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Versorgungsbedingungen treten am 01. Oktober 1996 in Kraft.

Gudow, den 01. Oktober 1996

Gemeinde Gudow
Der Bürgermeister

